



LANDKREIS
WITTMUND

Zweck- vereinbarung

Atenschutzgeräteverbund
mit der
Gemeinde Spiekeroog

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	II
Präambel	1
§ 1 Gemeinsame Nutzung der Atemschutzgeräte, Begriffsdefinition.....	2
§ 2 Wartung der Atemschutzgeräte	2
§ 3 Tauschvorgang.....	2
§ 4 Kosten.....	3
§ 5 Atemschutzgerätewarte	3
§ 6 Nutzungsentschädigung.....	3
§ 7 Vertragsdauer und Kündigung	4
§ 8 Änderungen der Vereinbarung	4
§ 9 Salvatorische Klausel	4
§ 10 Inkrafttreten	4

Vereinbarung

zwischen

dem Landkreis Wittmund, vertreten durch den Landrat,

nachfolgend „Landkreis“ genannt

und der Gebietskörperschaft

Gemeinde Spiekeroog, vertreten durch den Bürgermeister

nachfolgend „Gemeinde“ genannt

über die Einrichtung eines Atemschutzgeräteverbundes für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Spiekeroog (§ 5 I 1 NKomZG¹, § 1 I NVwVfG² i. V. m. § 54 VwVfG³).

Präambel

Gem. § 2 I 2 NBrandSchG⁴ hat die Gemeinde eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen. Die Landkreise haben im Rahmen ihrer übergemeindlichen Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes i. S. d. § 3 I 1 Nrn. 6 u. 7 NBrandSchG eine Feuerwehrtechnische Zentrale (FTZ) einzurichten und zu unterhalten sowie Ausbildungslehrgänge durchzuführen. Wesentlicher Bestandteil des Einsatz- und Ausbildungsbetriebes ist der Bereich Atemschutz. Diese Vereinbarung regelt die Nutzung von Atemschutzgeräten im Landkreis Wittmund sowie deren Wartung, Unterhaltung und Beschaffung (Atemschutzverbund). Zweck dieser Vereinbarung ist die Nutzung eines einheitlichen Gerätebestandes durch die Gemeinde und den Landkreis zur Erreichung einer schnelleren Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Atemschutzgeräte, die Entlastung ehrenamtlicher Kräfte, die Vereinheitlichung der Ausrüstung und eine gemeinsame Beschaffung von Atemschutzgeräten mit den sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Vorteilen.

¹ Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493).

² Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311).

³ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102).

⁴ Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG) vom 18.06.2012 (Nds. GVBl. S. 269), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 1 Gemeinsame Nutzung der Atemschutzgeräte, Begriffsdefinition

(1) Ein Atemschutzgerät besteht aus den Komponenten Pressluftatmer, Atemluftflasche, Lungenautomat und Maske. Diese Zweckvereinbarung beinhaltet keine Atemluftflaschen, da diese bereits im Atemschutzverbund enthalten sind.

(2) Die Gemeinde und der Landkreis verpflichten sich zur Einrichtung eines Atemschutzgeräteverbundes. Gegenstand sind die vorhandenen und künftig zu beschaffenden Atemschutzgeräte. Der Gerätebestand steht der Gemeinde und dem Landkreis zur Nutzung zur Verfügung. Das Eigentum an den jeweiligen Geräten bleibt unberührt.

(3) Die Gemeinde und der Landkreis verpflichten sich zur Beschaffung und Bereithaltung der Atemschutzgeräte entsprechend der Anlage 1. Die in Anlage 1 ersichtliche Tauschreserve wird durch den Landkreis vorgehalten. Beschaffungskosten für die Tauschreserve entstehen der Gemeinde nicht. Die Tauschreserve wird bei der FTZ vorgehalten.

§ 2 Wartung der Atemschutzgeräte

(1) Die FTZ erbringt für die Gemeinde und den Landkreis alle Wartungs-, Pflege-, Überprüfungs- und Reparaturarbeiten der Atemschutzgeräte nach Maßgabe der anerkannten und jeweils gültigen Rechtsvorschriften und Herstelleranweisungen. Die Wartungsintervalle der Atemschutzgeräte werden durch die Atemschutzgerätewarte oder den/die Atemschutzbeauftragte/n der Gemeinde und des Landkreises (s. § 5) selbstständig überwacht. Diese stellen die zur Wartung fälligen Atemschutzgeräte rechtzeitig der FTZ zur Verfügung.

(2) Alle erforderlichen Arbeiten aus Abs. 1 werden ausschließlich durch die FTZ durchgeführt. Im Falle eines Fremdeingriffs kann die FTZ die weitere Durchführung von Arbeiten an dem betroffenen Atemschutzgerät ablehnen.

§ 3 Tauschvorgang

(1) Bei einem Tausch der zu wartenden Atemschutzgeräte nimmt die Gemeinde und der Landkreis die Tauschreserve nach § 1 Abs. 3 in Anspruch, so dass ihnen stetig überprüfte Atemschutzgeräte zur Verfügung stehen.

(2) Zu tauschende Geräte werden durch die FTZ in Neuharlingersiel angeliefert nachdem Spiekeroog diese dort bereitgestellt hat, beides hat in Absprache zwischen der FTZ und dem/der Atemschutzbeauftragten der Freiwilligen Feuerwehr Spiekeroog möglichst am selben Tag zu erfol-

gen. Für die schnelle Verladung stellt die Gemeinde Spiekeroog der FTZ einen entsprechenden Rollcontainer zur Verfügung.

(3) Grundsätzlich sollen benutzte Lungenautomaten und benutzte Masken getauscht werden. Tragegestelle verbleiben bei der Gemeinde und dem Landkreis. Sofern die Atemschutzgeräte kontaminiert, d. h. mit Brandrauch beaufschlagt sind, wird auch das Tragegestell getauscht.

(4) Der Tauschvorgang ist im Vorfeld bei der FTZ anzumelden. Es ist nicht gestattet, mehr Atemschutzgeräte zu erhalten, als getauscht worden sind.

(5) Sofern absehbar ist, dass ein höherer Bedarf an Atemschutzgeräten besteht, ist dies spätestens eine Woche vorher unter Angabe der Gründe bei der FTZ anzumelden, so dass die Leistungsfähigkeit des Atemschutzgeräteverbundes trotzdem gewährleistet werden kann.

§ 4 Kosten

Für den Atemschutzgeräteverbund zahlt die Gemeinde jährlich nach Aufforderung 85 Prozent der anfallenden Kosten an den Landkreis. Der Landkreis bezahlt einen Eigenanteil von 15 Prozent der anfallenden Kosten. Die anfallenden Kosten setzen sich aus Wartungs-, Prüfungs- und Überholungskosten, sowie Neubeschaffungskosten im Falle eines Gerätedefektes zusammen. Auf sie jährlich anfallende Kosten kann der Landkreis zusätzlich Umsatzsteuer erheben, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist. Die Kostenaufteilung richtet sich nach der Verteilung des Atemschutz- und Schlauchverbund des Landkreises Wittmund.

§ 5 Atemschutzgerätewarte

Der/die Atemschutzgerätewart/in oder der/die Atemschutzbeauftragte stehen der FTZ gegenüber als sach- und fachkundige Ansprechpartner zur Verfügung und gelten als Verantwortliche.

§ 6 Nutzungsentschädigung

Die Gemeinde und der Landkreis erheben untereinander keine Ansprüche auf Nutzungsentschädigung für die Verwendung der Atemschutzgeräte in ihrem Eigentum.

§ 7 Vertragsdauer und Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2025 und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von der Gemeinde oder dem Landkreis sechs Monate vor Ablauf gekündigt wird.

(2) Im Falle einer Kündigung bzw. Beendigung des Atemschutzgeräteverbundes werden alle betroffenen Atemschutzgeräte an den jeweiligen Eigentümer herausgegeben.

§ 8 Änderungen der Vereinbarung

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Anstelle der unwirksamen Klausel gilt zwischen den Beteiligten eine solche rechtswirksame Klausel als vereinbart, die in rechtlich zulässiger Weise wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was mit der unwirksamen Klausel bezweckt werden sollte. Die Gemeinde und der Landkreis sind einander verpflichtet, auf Verlangen des anderen Teils den Inhalt einer solchen Ersatzklausel zu bestätigen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am Tag nach der Unterzeichnung aller Beteiligten in Kraft.

Für den Landkreis Wittmund:

Für die Gemeinde Spiekeroog:

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

Anlage 1:
Übersicht der SOLL-Anzahl Atemschutzgeräte und Tauschreserve

	Spiekeroog	FTZ Wittmund (Tauschreserve)
Pressluftatmer	16	16
Atemluftflaschen	64	64
Lungenautomaten	48	48
Masken	48	48